

Ergänzende Informationen über die Rechte der Aktionäre bei der ordentlichen Hauptversammlung am 7. Juli 2016

Beantragung von Tagesordnungspunkten gemäß § 109 Aktiengesetz

Aktionäre, die einzeln oder zusammen seit mindestens drei Monaten Aktien in Höhe von mindestens 5% des Grundkapitals halten, können bis spätestens **16. Juni 2016** (einlangend) schriftlich (von jedem Antragsteller eigenhändig unterfertigt oder firmenmäßig gezeichnet) bei AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, zH Frau Elke Koch, Fabriksgasse 13, 8700 Leoben-Hinterberg, verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Für jeden solchen Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung vorgelegt werden.

Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller seine Aktien im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Monaten ununterbrochen hält, und die im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5% des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe dort).

Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am **16. Juni 2016** bei der Gesellschaft eingelangt sein.

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 Aktiengesetz

Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 1% des Grundkapitals halten, können bis spätestens **28. Juni 2016** zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln, wobei eine Begründung anzuschließen ist, und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre und der Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Für Wahlen in den Aufsichtsrat ist folgendes zu beachten: Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG. Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die Kriterien des § 87 Abs 2a AktG zu beachten; insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität und der Internationalität sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Beschlussvorschläge sind an AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, zH Frau Elke Koch, Fabriksgasse 13, 8700 Leoben-Hinterberg, Telefax +43-(0)1-8900-500-87, zu richten und müssen spätestens am **28. Juni 2016** einlangen. Zulässige Beschlussvorschläge werden binnen zwei Werktagen nach Einlangen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung) zugänglich gemacht.

Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Antragsteller im Zeitpunkt der Ausstellung Aktionäre sind, und die im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 1% des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die

Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe dort).

Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am **28. Juni 2016** bei der Gesellschaft eingelangt sein.

Auskunftsrecht gemäß § 118 Aktiengesetz

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit (i) sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder (ii) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre, oder (iii) sie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war.

Antragsrecht gemäß § 119 Aktiengesetz

Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung. Ein Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds setzt zwingend die Übermittlung eines Beschlussvorschlags gemäß § 110 AktG samt einer Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG (siehe oben) voraus. Ein Beschlussvorschlag eines Aktionärs gemäß § 110 AktG wird erst dadurch zu einem Antrag, dass er in der Hauptversammlung wiederholt wird.